

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 46

Themen dieser Ausgabe:

• **Minderung der „Überregulierung“ Patronaler  
Stiftungen**

Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

• **Aktienrechtsreform**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

# Minderung der „Überregulierung“ Patronaler Stiftungen



## Wohlfahrtsfonds

Patronale Stiftungen (sogenannte Wohlfahrtsfonds) haben in der Schweiz eine lange Tradition. Diesen von Unternehmen freiwillig errichteten und ausschliesslich von ihnen als Arbeitgeber finanzierten Personalvorsorgeeinrichtungen kommt insbesondere bei schwieriger Wirtschaftslage eine wichtige soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung zu: Sie richten Leistungen an aktuelle oder ehemalige Arbeitnehmer resp. an deren Hinterbliebene aus, um Not- und Härtefälle zu lindern oder die Folgen von betrieblichen Restrukturierungen zu mildern. Der mit der zunehmenden gesetzlichen Regulierung einhergehende administrative Mehraufwand geht zwangsläufig auf Kosten des Stiftungsvermögens. Die per 1. April 2016 in Kraft gesetzten gesetzlichen Erleichterungen sollen diese „Überregulierung“ nun rückgängig machen und den Patronalen Stiftungen wieder mehr Eigenverantwortung zugestehen. Zu betonen ist, dass diese Erleichterungen ausschliesslich für Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen, welche somit nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, Geltung haben.

## Erleichterungen

- Rechnungslegung  
Neu gelten die allgemeinen Rechnungslegungsnormen nach Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Wohlfahrtsfonds sind jedoch frei, weiterhin resp. freiwillig einen Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 zu erstellen. Die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten jedoch weiterhin unverändert; die Revision muss folglich auch künftig von einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassenen Revisionsstelle durchgeführt werden und die in Art. 52c 3 BVG vorgesehenen Prüfungen vornehmen. Es handelt sich somit nicht um eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 729a ff. OR.
- Anlagereglement  
Eine gesetzliche Pflicht zum Erlass eines Anlagereglementes besteht nicht mehr. Für Wohlfahrtsfonds mit einem Vermögen von rund CHF 5 Mio. erachtet die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ein Anlagereglement jedoch als erforderlich. Weiterhin zu beachten sind auf jeden Fall die für die Vermögensanlage wesentlichen Grundsätze betreffend Interessenkonflikte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Loyalität und Integrität.
- Teilliquidationsreglement  
Ein Teilliquidationsreglement ist nicht mehr länger erforderlich. Künftig entscheidet die Aufsichtsbehörde über Teilliquidationssachverhalte von Wohlfahrtsfonds.

- Vermögensverwaltung  
Der Grundsatz der angemessenen Verteilung der Risiken (Risikodiversifikation) entfällt. Das Vermögen ist jedoch weiterhin so zu verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für die Aufgaben der Personalfürsorgestiftung benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. Gemäss Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden soll hinsichtlich ungesicherter Anlagen beim Arbeitgeber die erweiterte Limite von 20 % der Bilanzsumme weiterhin gelten.

### **Praktische Umsetzung**

Die praktische Umsetzung dieser Erleichterungen bedingt ein Tätigwerden der Wohlfahrtsfonds. So ist zu entscheiden, ob die Jahresrechnung weiterhin nach Swiss GAAP FER oder nach den Rechnungslegungsvorschriften des OR erstellt werden soll. Betreffend Anlagereglement haben die Stiftungen die Möglichkeit, das bisherige Anlagereglement unverändert weiter anzuwenden, es zu überarbeiten oder es aufzuheben. Die Ausserkraftsetzung bedarf eines Beschlusses des obersten Organs des Wohlfahrtsfonds. Ein solcher formeller Beschluss ist in Bezug auf das Teilliquidationsreglement nicht notwendig. Dieses wird durch die neue Gesetzesbestimmung unmittelbar ausser Kraft gesetzt.

## **Aktienrechtsreform**

### **Kernelemente**

In seiner im November 2016 zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Botschaft nannte der Bundesrat als Kernelemente der Aktienrechtsreform unter anderem die Stärkung der Aktionärsrechte, die massvolle Regulierung der Vergütungsvorschriften sowie die Einführung von Richtwerten für die Vertretung beider Geschlechter – insbesondere letzter Punkt hat unter dem Schlagwort «Frauenquote» in den Medien ein grosses Echo ausgelöst. Die Einführung einer «Frauenquote» und die Umsetzung der «Lex Minder» mögen zwar medienwirksam, für KMU jedoch kaum von praktischer Relevanz sein, da diese Bestimmungen (voraussichtlich) ausschliesslich auf börsenkotierte Gesellschaften anwendbar sein würden. Für KMU dürfte vielmehr die mit der Reform ebenfalls angepeilte Erhöhung der Flexibilität bei gleichzeitiger administrativer Entlastung interessant sein.



## **Erhöhung der Flexibilität**

Der Einsatz elektronischer Mittel in Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung soll künftig erlaubt sein. Eine statutarische Grundlage ist, abgesehen von der virtuellen GV, nicht vorgeschrieben. Ferner soll die Beschlussfassung neu auch in der Generalversammlung – und nicht nur wie bis anhin im Verwaltungsrat – auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen können. Bedingung ist jedoch, dass alle Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien dieser Form von Beschlussfassung zustimmen. Eine Flexibilisierung ist auch hinsichtlich des Aktienkapitals vorgesehen: Der Nennwert einer Aktie kann künftig einen beliebigen Bruchteil eines Rappens betragen, er muss lediglich noch grösser als null sein. Das neu vorgesehene Rechtsinstitut des Kapitalbandes ermöglicht es der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Erhöhte Flexibilität betreffend die Ausschüttung von Dividenden wird mit der Zwischendividende (auch Interimsdividende genannt) erreicht. Ob und gegebenenfalls in welcher Form nach geltendem Recht die Ausrichtung von Zwischendividenden zulässig ist, ist umstritten. Der Entwurf enthält nun eine klare rechtliche Regelung: Die Statuten müssen die Möglichkeit zur Ausrichtung von Zwischendividenden ausdrücklich vorsehen; die Ausrichtung muss von den Aktionären auf Grundlage eines Zwischenabschlusses beschlossen werden; der Zwischenabschluss darf zwar gesetzlich erlaubte Vereinfachungen und Verkürzungen enthalten, muss aber von einer Revisionsstelle geprüft sein. Zwischendividenden würden künftig somit zulässig sein, jedoch nur unter Einhaltung dieser einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringender Vorschriften.

## **Administrative Entlastungen**

Unter geltendem Recht ist für die Gründung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft oder GmbH (im Folgenden unter dem Begriff «Gesellschaft» zusammengefasst) zwingend die öffentliche Beurkundung notwendig. Der Entwurf sieht nun vor, dass «einfach strukturierte» Gesellschaften ohne Mitwirkung einer Urkundsperson gegründet werden können. Als «einfach strukturiert» gilt eine Gesellschaft, wenn ihre Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen, das Gesellschaftskapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden. Die Statuten einer solchen Gesellschaft dürfen auch ohne öffentliche Beurkundung geändert werden, mit Ausnahme von Kapitalherabsetzungen, und, sofern nicht ausschliesslich in Franken erfolgend, auch Kapitalerhöhungen. Unabhängig davon, ob eine Gesellschaft als «einfach strukturiert» qualifiziert, soll die Auflösung einer Gesellschaft dahingehend vereinfacht werden, als dass künftig auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses verzichtet wird und der Schuldenruf nur noch einmal statt dreimal zu erfolgen hat.